



# GEMEINDE BRACHTTAL

- Der Vorsitzende der Gemeindevertretung -

An die Damen und Herren  
Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

nachrichtlich an die Mitglieder des Gemeindevorstandes  
sowie an die Vorsitzenden der Ortsbeiräte

Brachtal, 28.06.2018/cb

## EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Zur nächsten öffentlichen Sondersitzung der Gemeindevertretung am

**Montag, den 02.07.2018 um 20.00 Uhr**  
**im DGH Schlierbach**  
**- Sitzung Nr. 26 / 2018 -**

lade ich hiermit - wie bereits angekündigt - unter Verkürzung der Ladungsfrist gemäß § 58 (1) HGO sehr herzlich ein.

### TAGESORDNUNG:

1. **Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung**
2. **Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden**
3. **Mitteilungen des Gemeindevorstandes**
4. **Anfragen**
  - 4.1 **Sachstand Ausbau der Bahntrasse Gelnhausen – Fulda**
5. **Landesförderung für die Freistellung vom Kostenbeitrag im Kindergarten**  
**5. Änderung der Gebührensatzung der Kindertagesstätten**  
Beschlussvorschlag des Haupt-, Finanz- und Bauausschusses vom 19.06.18  
Hier: Beratung und Beschlussfassung

In der Hoffnung auf gute und erfolgreiche Beratungen für unsere Gemeinde verbleibe ich mit besten Grüßen

Ihr

Lutz Heer  
Vorsitzender der Gemeindevertretung



# GEMEINDE BRACHTAL

Donnerstag, 28.06. 2018

## - FINANZVERWALTUNG -

V o r l a g e für die Sitzung des Gemeindevertretung am 02.07.2018

TOP 5

### Landesförderung für die Freistellung vom Kostenbeitrag im Kindergarten

#### 5. Änderung der Gebührensatzung der Kindertagesstätten

Mit dem Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften vom 30. April 2018 wurde die Landesförderung für die Freistellung vom Kostenbeitrag nach § 32c HKJGB neu geregelt.

Die Gemeinden erhalten jährlich eine Zuwendung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 1.627,20 Euro (monatlich 135,60 Euro) in den Jahren 2018 und 2019 pro Wohnsitzkind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Die Förderpauschale wird ab 2020 um jährlich 2 Prozentpunkte erhöht. Für die Berechnung ist die Anzahl der nach der Bundesstatistik der Bevölkerungsbewegung und der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres vor dem Zuwendungsjahr in der Gemeinde gemeldeten Kinder, die bis zum 31. Dezember des Zuwendungsjahres das dritte, vierte, fünfte oder das sechste Lebensjahr vollenden, maßgeblich, wobei die Zahl der Kinder, die das sechste Lebensjahr vollenden, zur Hälfte berücksichtigt wird.

Diese Zuwendung setzt voraus, dass

1. jedes Kind, das eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besucht, ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt vom vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten Kostenbeitrag für die Förderung in einer Kindergartengruppe oder einer altersübergreifenden Gruppe für einen Betreuungszeitraum von sechs Stunden täglich freigestellt ist und
2. für eine darüber hinausgehende vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte Betreuungszeit nur der diesem Zeitanteil entsprechende Kostenbeitrag erhoben wird.

Für die Berechnung der maximal zulässigen zeitanteiligen Gebühr für über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeiten ist immer dasjenige Betreuungsmodell heranzuziehen, das im Umfang den freizustellenden sechs Stunden täglich am nächsten liegt (Referenzmodell).

Nach diesen Maßgaben ist die maximale Gebühr zu ermitteln, die für Betreuungszeiten oberhalb von sechs Stunden erhoben werden darf.

Grundsätzlich gilt: Maßgeblich für die Berechnung der maximalen möglichen zeitanteiligen Gebühren ist dasjenige Betreuungsmodell, das dem freizustellenden Zeitraum von 6 Stunden täglich am nächsten kommt. Aus diesem Modell wird die rechnerische Gebühr für eine tägliche Betreuungsstunde errechnet. Mit dieser Gebühr pro Betreuungsstunde können dann über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeiten maximal belegt werden.

Das bedeutet, dass in der Gemeinde Brachtal als Referenzmodell die Flexigruppe, mit einer Betreuungszeit von 6 Stunden, zu Grunde gelegt wird. Gemäß unserer Satzung beträgt die monatliche Gebühr hier 135,00 Euro.

**Berechnung:**

Modell	tägl. Betreuungszeit	Gebühr bisher	tägl. Betr.zeit oberhalb 6 Stunden	maxim. Geb. tägl. Betr.-stunde	maxim. Geb. monatl. mit Beitragsfreistellung
Halbtags	5,0 Stunden	110,00 €	- 1,0 Std.	22,50 €	00,00 €
Flexi	6,0 Stunden	135,00 €	0,0 Std.	22,50 €	00,00 €
Nachm.	7,0 Stunden	145,00 €	1,0 Std.	22,50 €	22,50 €
Spätnachm.	8,5 Stunden	160,00 €	2,5 Std.	22,50 €	56,25 €
Ganztags	10,0 Stunden	180,00 €	4,0 Std.	22,50 €	90,00 €

Nach § 32c HKJGB n.F. erhalten die Städte und Gemeinden auf Antrag Zuweisungen für die Freistellung vom Kostenbeitrag ab 1. August 2018. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Zuweisung ist von den Städten und Gemeinden zu treffen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Landesförderung für die Freistellung vom Kostenbeitrag gemäß § 32c HKJGB in Anspruch zu nehmen und den entsprechenden Antrag beim Regierungspräsidium Kassel zu stellen. Die maximale mögliche Betreuungsgebühr für über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeiten in Höhe von 22,50 € pro Stunde wird ab 01. August 2018 erhoben.

Gleichzeitig wird die 5. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Brachtal über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Brachtal vom 24.05.2012 in der vorgelegten Form beschlossen.

Brachtal, den 27.06.2018

  
Zimmer  
-Bürgermeister-

**5. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Brachtal über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Brachtal vom 24.05.2012, 1. Änderung vom 12.06.2013, 2. Änderung vom 22.07.2014, 3. Änderung vom 10.12.2015, 4. Änderung vom 11.12.2015**

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 30.04.2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618))

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brachtal in ihrer Sitzung am.....nachstehende

5. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Brachtal über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Brachtal vom 24.05.2012

beschlossen:

**Art. 1**

**§ 2 (Betreuungsgebühren) Abs. 8 erhält folgende Fassung:**

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Brachtal jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
2. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
3. Der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

4. Bei Gewährung der Kostenbefreiung und –ermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Der danach sich ergebende höchste Kostenbeitrag wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben.

## **Art. 2**

Die vorstehende Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Brachtal, den

-Zimmer-  
Bürgermeister